

ZBB 2003, 128

ZPO §§ 794, 797, 767; ZVG § 52; BGB §§ 1191 ff

Keine Einwendungen aus Sicherungsabrede zwischen Gläubiger und Darlehensnehmer zugunsten des Ersteigerers bei ins geringste Gebot fallender Sicherungsgrundschuld ohne Übernahme der persönlichen Schuld

OLG Zweibrücken, Urt. v. 22.07.2002 – 7 U 271/01, ZfIR 2003, 214

Leitsatz:

Der Ersteigerer eines Grundstücks kann dem Gläubiger einer in das geringste Gebot fallenden Sicherungsgrundschuld im Rahmen einer Vollstreckungsabwehrklage jedenfalls dann keine Einwendungen aus der zwischen dem Gläubiger mit dem Darlehensnehmer und früheren Eigentümer getroffenen Sicherungsabrede entgegenhalten, wenn er nicht nach § 53 Abs. 2 ZVG die persönliche Schuld des früheren Eigentümers übernommen hat.